
18. August 2010

Nr. 149/2010

***Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes
der Gemeinde Kriens
(2. Lesung)***

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Genehmigung des vorliegenden Berichts und Antrags ermöglichen Sie eine verursachergerechte Verrechnung der Abwassergebühren. Das Siedlungsentwässerungsreglement wird an das Musterreglement des Kantons angepasst, welches auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basiert.

1. Einleitung

An der Einwohnerratssitzung vom 6. Mai 2010 wurde die Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes als 1. Lesung diskutiert. Der Antrag der SVP auf Nicht-Eintreten wurde mit 23:9 Stimmen abgelehnt.

Mit dem neuen verursachergerechten Finanzierungsmodell werden die Grundgebühren angehoben und die Mengengebühr gesenkt. Gemäss Musterreglement des Kantons wird die Aufteilung mit 30% Grundgebühr und 70% Mengengebühr festgelegt, um einen Anreiz gegen den Mehrverbrauch von Trinkwasser zu geben. Effektiv sind die Fixkosten jedoch zwischen 70% bis 90%. Der Preisüberwacher sowie ein Bundesgerichtsurteil von 2004 würden eine Grundgebühr von maximal 50% zulassen. Der Gemeinderat beantragt, die Aufteilung wie im Musterreglement zu übernehmen.

Die Anmerkungen aus der Vorprüfung beim Kanton sowie die Ergänzungen aus der Baukommission wurden im überarbeiteten Reglement integriert und farblich markiert.

Zum besseren Verständnis wurde der Text von der 1. Lesung in diesem Bericht und Antrag wieder übernommen, jedoch teilweise ergänzt und bei den Beispielen mit den berechneten Gebührenansätzen angepasst.

Im Kapitel 6 werden die vom Einwohnerrat gewünschten weiteren Abklärungen erläutert.

2. Ausgangslage

Das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens datiert vom 1. Januar 1995. In diesem Reglement werden die Anschlussgebühren nach der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Diese Summe steht jedoch nicht in einem direktem Zusammenhang mit den Aufwendungen, welche für den Abwasseranschluss massgebend werden. Weiter wird für den laufenden Betrieb und Unterhalt des Abwassernetzes und der Abwasserreinigung der Wasserverbrauch herangezogen. Dies ist nur die halbe Wahrheit, da der Durchmesser der Kanäle durch die Regenwassermenge bestimmt wird und das verdünnte Abwasser die Reinigungsleistung der ARA beeinträchtigt. Von der Gesetzgebung wird eine verursachergerechte Gebührens berechnung verlangt. Nur so können die anfallenden Kosten fair weiterbelastet und der Wertehalt des Abwassernetzes langfristig sichergestellt werden.

- **Rechtliche Grundlagen:**

Als Grundlagen für den Erlass des Gemeindereglements über die Siedlungsentwässerung dienen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Art. 60a, das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer § 3c, 17, 31 und 32.

§ 31: Grundsatz

Die Kosten der Abwasserentsorgung und der Nutzung der Gewässer als Vorfluter werden nach dem Verursacherprinzip finanziert.

§ 32: Finanzierung der Gemeindeaufwendungen

Die Gemeinden finanzieren ihre Nettoausgaben für die Abwasserentsorgung gemäss dem Verursacherprinzip und als Spezialfinanzierung vollumfänglich mit Beiträgen und Gebühren, die im Siedlungsentwässerungsreglement festzulegen sind.

Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haben die Gemeinden ein Reglement über die Siedlungsentwässerung zu erlassen. Dieses muss unter anderem eine verursachergerechte Finanzierung durch Gebühren regeln. Was Bund und Kanton auf generelle Art aussagen, wird im Reglement der Gemeinde konkretisiert.

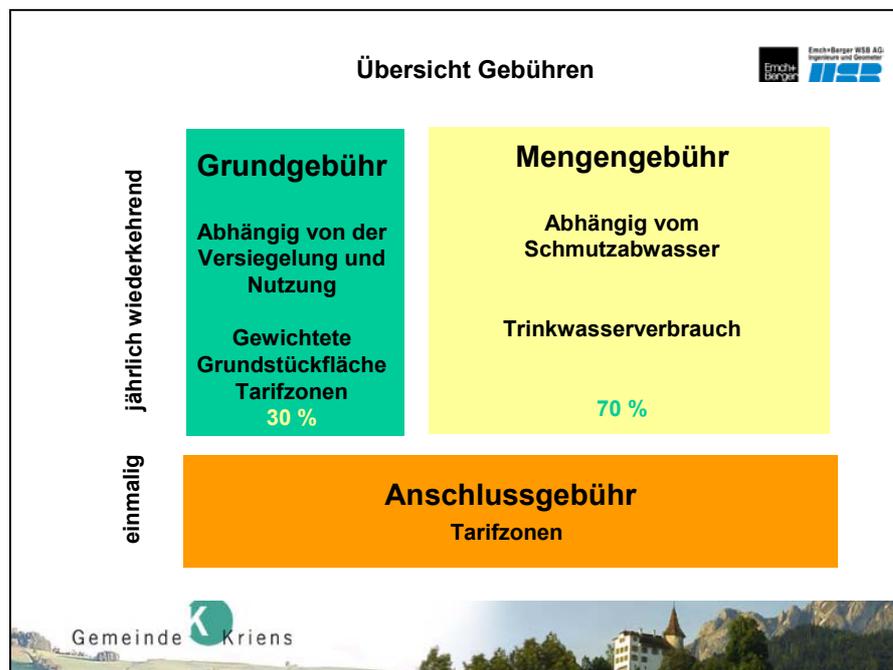
- **Finanzierungsmodell:**

Ziel des Finanzierungsmodells ist, die Abwasserkosten langfristig zu ermitteln und auf Grund des Leistungsbezugs auf die einzelnen Benutzer verursachergerecht zu verlegen. Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung hat folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

- Bau, Betrieb, technische Erneuerungen, Sanierungen, Werterhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen gewährleisten
- kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung sicherstellen
- langfristige Finanzierung ohne sprunghafte Gebührenanpassungen sichern.

- **Gebührensistem:**

Das neue Gebührensystem besitzt grundsätzlich den gleichen Aufbau wie bisher. Bei Neubauten oder Ausbauten ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, welche als Einkauf in das Kanalisationsnetz zu verstehen ist. Die Anschlussgebühr soll in Relation zur nachfolgenden Nutzung des Kanalnetzes stehen. Hier steht die Versiegelung der Parzelle im Vordergrund. Danach erfolgt die jährliche Betriebsgebühr, welche sich zu rund 30 % aus der Grundgebühr und 70 % aus der Mengengebühr zusammensetzt. Die Grundgebühr ist ein Mass für die Bereithaltung der Anlagen, und die Mengengebühr ein Mass für die laufende Reinigung der Abwassermenge. Zudem wird mit der Betriebsgebühr Reserve für einen späteren Ersatz der Leitungen geöffnet.



- Musterreglement des Kantons:**
 Auf den oben genannten Grundsätzen hat der Kanton ein Musterreglement ausgearbeitet, welches von den Gemeinden übernommen und mit den ortsspezifischen Anpassungen ergänzt werden kann. Dieses Reglement basiert auf Erfahrungen und stellt eine verursachergerechte Verrechnung sicher. Im Kanton haben bis heute rund 80 % der Gemeinden ihr Reglement aufgrund des Musterreglements neu erstellt oder angepasst.

- ***Spielraum der Gemeinde:***
Aufgrund der Gesetzesvorgaben des Bundes und den Richtlinien des Kantons ist der Spielraum für die Gemeinden sehr klein. Es empfiehlt sich möglichst wenig vom Musterreglement abzuweichen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit dem revidierten Siedungsentwässerungsreglement ein verursachergerechtes und zeitgemässes Instrument vorliegt.

3. *Neues Reglement*

Das neue Reglement besteht durch das verursachergerechte System. Gegenüber dem Musterreglement des Kantons wurden bei der Berechnung der Anschlussgebühren und der Grundgebühren Optimierungen vorgenommen, damit der administrative Aufwand im Rahmen gehalten werden kann. Weiter wurde darauf geachtet, dass keine Wiederholungen zur übergeordneten Gesetzgebung erfolgen. Das Reglement beinhaltet keine technischen Angaben, da diese in den einschlägigen Normen und Richtlinien geregelt sind.

Das neue Reglement beinhaltet folgende Hauptkapitel:

- I. Allgemeine Bestimmungen: Zweck, Aufgabe der Gemeinde, Erläuterung von Begriffen
- II. Art und Ableitung der Abwässer
- III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften: Beschrieb der Entwässerungssysteme, Planerische Hilfsmittel, Rechtsnatur, Loskaufsummen
- IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen: Anschlussbewilligungen, Baukontrollen, Abnahmen
- V. Betrieb und Unterhalt: Unterhaltungspflicht, Betriebskontrollen, Sanierung, Haftung
- VI. Finanzierung: Mittelbeschaffung, Gebührensystem, Gebührenberechnung, Fälligkeiten
- VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen
- VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nachfolgend sind die Änderungen aufgelistet, welche gegenüber dem bestehenden Reglement grundsätzlich vorgenommen wurden:

3.1 *Anschlussgebühr*

Die Anschlussgebühr basiert auf der Nutzung der Liegenschaft. Aufgrund der Zuordnung zu einer Bauzone und der damit ermöglichten grösseren oder tieferen Nutzung erfolgt die Einteilung in eine Tarifzone. Es sind die Tarifzonen 1 (Grünzone) bis Tarifzone 10 (Strassen) definiert. Diese sind im Art. 42 aufgeführt. Die Tarifzonen können sich auf Grund der konkreten Nutzung, das heisst Produktion von Schmutz- oder Meteorwasser, bis drei Tarifzonen nach oben oder unten verschieben. Eine Belohnung und somit eine Korrektur nach unten gibt es durch Versickerung von Regenwasser, überdurchschnittlich kleine Versiegelung der Parzelle (Regenwasser kann flächig versickern), vollständig begrünte Dächer oder durch Brauchwassernutzung.

Eine Korrektur nach oben gibt es bei überdurchschnittlicher Versiegelung und bei Einleitung von Reinabwasser in die Schmutzwasserkanalisation. Früher erfolgte die Anschlussgebühr rein über die Gebäudeversicherungssumme. Somit wurden auch Lift, Tiefgaragen und Gebäudehüllensanierungen mitgerechnet.

Tarifzonen Art. 42



| Tarifzone | Beschrieb | Tarifzonenfaktor |
|-----------|---|------------------|
| 1 | Grünzone | 0.7 |
| 2 | Zone für Sport- und Freizeitanlagen | 0.9 |
| 3 | Zweigeschossige Wohnzone | 1.2 |
| 4 | Dreigeschossige Wohnzone | 1.6 |
| 5 | Viergeschossige Wohnzone | 2.0 |
| 6 | Fünfgeschossige Wohnzone | 2.5 |
| 7 | Drei- und Viergeschossige Wohn- / Arbeitszone | 3.0 |
| 8 | Zentrums- und Zentrumserweiterungszone | 3.6 |
| 9 | Arbeitszone | 4.3 |
| 10 | Strassen, Wege und Plätze | 5.0 |



Bonussystem



| Beschrieb | Bonus | AG | GG | MG |
|---|---------------------|----|----|----|
| Begrünte Dächer | 1 Tarifzone | | | |
| Verminderte Versiegelung | 1 oder 2 Tarifzonen | | | |
| Meteorwasser Retention mit Drosselorgan (geeicht) | 2 Tarifzone | | | |
| Versickerungsanlagen (kein abfließendes Meteorwasser) | 3 Tarifzonen | | | |
| Brauchwassernutzung | 1 Tarifzone | | | |
| Wassersparender Umgang mit Wasser | Mengengebühr sinkt | | | |
| Regentonnen für Garten | Mengengebühr sinkt | | | |

AG = Anschlussgebühr / GG = Grundgebühr / MG = Mengengebühr



Für die Berechnung der Anschlussgebühr wurde die noch unüberbaute eingezonte Fläche bestimmt und diese mit der Tarifzone gewichtet (entspricht 680'000 m²). Es wird angenommen das pro Jahr rund 130'000 m² gewichtete Fläche überbaut wird. Damit die erforderliche berechnete jährliche Einnahme von 1.3 Mio Franken erzielt werden kann muss die Anschlussgebühr mit Fr. 10 / m² festgelegt werden.



Anschlussgebühr

Tarifzonen (abhängig von Versiegelung und Nutzung)

einmalig

Grundsätze

Zur Berechnung der Anschlussgebühr wurde die gewichtete Grundstückfläche der noch nicht überbauten Parzellen errechnet und eine jährliche Überbauung von 130'000 m² angenommen.

Für die Rechenbeispiele werden die Gebühren mit Fr. 10 / m² berechnet.

Wird die Anschlussgebühr verkleinert, muss die Betriebsgebühr angehoben werden.

Die Nachfolgenden Kosten basieren auf der noch überbaubaren gewichteten Fläche in der Bauzone.






Anschlussgebühr: Rechenbeispiel 1

Einfamilienhaus

- Zone: Zweigeschossige Wohnzone
- Grundstückfläche: 800 m²
- Tarifzone 3 3
- Verminderte Versiegelung -1

Massgebende Tarifzone 2 ➔ TF 0.9

Anschlussgebühr 800 x 0.9 x 10 Fr. = 7'200 Fr.




Anschlussgebühr Rechenbeispiel 2



Mehrfamilienhaus (8 Familien)

- Zone: Viergeschossige Wohnzone
- Grundstückfläche: 2000 m²
- Tarifzone 5
- Verminderte Versiegelung -1

Massgebende Tarifzone 4 → TF 1.6

Anschlussgebühr 2000 x 1.6 x 10 Fr. = 32'000 Fr.

Anschlussgebühr Rechenbeispiel 3



Industriegebäude

Zone: Arbeitszone

Grundstückfläche: 5'000 m²

Tarifzone 9

Das Meteorwasser wird retendiert -2

Massgebende Tarifzone 7 → TF 3.0

Anschlussgebühr 5000 x 3.0 x 10 Fr. = 150'000 Fr.

3.2 Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und aus der Mengengebühr zusammen. Diese Aufteilung erfolgt bereits im bestehenden Reglement.

- Grundgebühr:**
 Nach altem System wurde pro Gebäude ein einheitlicher Betrag von Fr. 30.00 eingezogen, unabhängig ob es sich um ein Einfamilienhaus, ein Mehrfamilienhaus oder um eine Industriebaute handelte. Mit dem neuen Gebührensystem wird der gleiche Berechnungsmechanismus der Anschlussgebühr verwendet. Die Berechnung für Kriens ergibt 90 Rp. pro gewichteten m^2 . Das Gesetz sagt zusätzlich, dass die Grundgebühr zur Mengengebühr in einem Verhältnis von etwa drei zu sieben sein soll.
- Mengengebühr:**
 Bei der Mengengebühr gibt es keine Systemänderung. Diese wird weiterhin über die bezogene Trinkwassermenge abgerechnet. Die Mengengebühr von heute Fr. 1.30/ m^3 wird auf Fr. 1.10/ m^3 gesenkt da die neue Grundgebühr erhöht wird.
- Rückstellungen:**
 Vom Regierungsstatthalter wird seit längerem gefordert, bereits heute Rückstellungen für künftige Erneuerungen vorzunehmen. Deshalb müssen die Betriebsgebühren moderat angehoben werden, was durch die angepasste Grundgebühr abgedeckt werden kann. Diese Gebührenerhöhung ist unabhängig von der Revision des Reglements notwendig.

Betriebsgebühr: Rechenbeispiele

jährlich wiederkehrend

Grundgebühr
 Abhängig von der Versiegelung und Nutzung
30 %

Mengengebühr
 Abhängig vom Schmutzabwasser Trinkwasserverbrauch
70 %

Grundsätze

Zur Berechnung der Grundgebühr muss die gewichtete Grundstückfläche über die ganze Gemeinde ermittelt werden. Diese beträgt 10'700'000 m^2 .

Die Grundgebühr beträgt 30% der Betriebsgebühr. Der Rest wird über die Mengengebühr abgerechnet.

Die Nachfolgenden Kosten basieren auf der gewichteten Grundstückfläche der ganzen Gemeinde.






Betriebsgebühr: Rechenbeispiel 1 

Einfamilienhaus

- Zone: Zweigeschossige Wohnzone
- Grundstückfläche: 800 m²
- Wasserverbrauch: 300 m³/Jahr
- Tarifzone 3 3
- Verminderte Versiegelung -1

Massgebende Tarifzone **2** → **TF 0.9**

| | |
|-----------------------|---|
| Grundgebühr | 800 x 0.9 x 0.09 Fr. = 65 Fr./Jahr |
| Mengengebühr | 300 x 1.1 Fr. = 330 Fr./Jahr |
| Betriebsgebühr | = 395 Fr./Jahr |

Betriebsgebühr Rechenbeispiel 2 

Mehrfamilienhaus (8 Familien)

Zone: Viergeschossige Wohnzone

Grundstückfläche: 2000 m²

Wasserverbrauch: 1500 m³/Jahr

Tarifzone 5

Die Dächer sind begrünt -1

Massgebende Tarifzone **4** → **TF 1.6**

| | |
|-----------------------|---|
| Grundgebühr | 2000 x 1.6 x 0.09 Fr. = 288 Fr./Jahr |
| Mengengebühr | 1500 x 1.1 Fr. = 1'650 Fr./Jahr |
| Betriebsgebühr | = 1'938 Fr./Jahr |

Betriebsgebühr Rechenbeispiel 3



Industriegebäude

- Zone: Arbeitszone
- Grundstückfläche: 5000 m²
- Wasserverbrauch: 1000 m³/Jahr
- Tarifzone 9
- Das Meteorwasser wird retendiert -2

Massgebende Tarifzone 7 → **TF 3.0**

| | |
|-----------------------|---|
| Grundgebühr | 5000 x 3.0 x 0.09 Fr. = 1'350 Fr./Jahr |
| Mengengebühr | 1000 x 1.1 Fr. = 1'100 Fr./Jahr |
| Betriebsgebühr | = 2'450 Fr./Jahr |




3.3 Belastung der Strassen

Die Strassen der Gemeinde Kriens besitzen Einlaufschächte, welche meist in Sammelleitungen münden. Somit werden die öffentlichen Kanalisationsnetze für das Regenwasser der Strassen benötigt. Das heisst, die Strassen werden neu gebührenpflichtig. Die National-, Kantons- und Gemeindestrassen sind ausparzelliert und die Adressaten bekannt.

Da bei vielen Privat- und Güterstrassen schwierige Eigentumsverhältnisse bestehen und oft die Strassen nicht ausparzelliert sind, wird vorläufig auf eine Gebührenerhebung dieser Strassen verzichtet. Der Verrechnungsaufwand wäre unverhältnismässig.

Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benutzer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benutzer gleichzeitig auch die Benutzer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

3.4 *Veränderung der jährlichen Gebühreneinnahmen mit dem neuen Reglement*

Heute mit altem Reglement:

| | |
|---|------------------|
| Anschlussgebühren in Prozent der Bausumme | Fr. 1.20 Mio |
| Grundgebühr 3'000 Liegenschaften à Fr. 30.00 | Fr. 0.09 Mio |
| Mengengebühr 2 Mio m ³ Wasser à Fr. 1.30 | Fr. 2.60 Mio |
| Einnahmen pro Jahr | Fr. 3.89 Mio |

Neu mit neuem Reglement:

| | |
|---|------------------|
| Anschlussgebühren bei Überbauung von 130'000 m ² à Fr. 10.00 | Fr. 1.30 Mio |
| Grundgebühr mit gewichteten Flächen à 9 Rp. pro m ² | Fr. 0.90 Mio |
| Mengengebühr 2 Mio m ³ Wasser à Fr. 1.10 | Fr. 2.20 Mio |
| Einnahmen pro Jahr | Fr. 4.40 Mio |

Aus folgenden Gründen sollen mit den neuen Gebühren ca. 13% Mehreinnahmen generiert werden:

- Ungenauigkeit bei den Grundlagen, da noch nicht jede Liegenschaft im Detail berechnet wurde +/- 10 %.
- Unsicherheit bei den Anschlussgebühren – abhängig von jährlicher Überbauungsfläche +/- Fr. 300'000.00.
- Forderung für Rückstellungen vom Regierungsstatthalter – genaue Rückstellungssumme noch pendent.
- Gemäss Auslegeordnung soll in den nächsten Jahren das Eigenkapital von Fr. 13.7 Mio der Spezialfinanzierung nicht abgebaut werden.
- Das notwendige Kapital für die Werterhaltung muss für die nächsten Jahre sichergestellt werden.
- Es ist einfacher bei zuviel Gebühreneinnahmen in drei Jahren die Gebühren zu senken, als dann zu erhöhen.

4. *Verfahren*

In einer 1. Phase wurde das Reglement basierend auf dem Musterreglement des Kantons erstellt. Beteiligt an der Erarbeitung war das Baudepartement mit dem Leiter Tiefbau Moritz Büchi und dem Zuständigen für das Kanalisationswesen Werner Eicher. Miteinbezogen wurden der Gemeindeammann Matthias Senn und der Gemeindeschreiber Guido Solari. Die fachliche Begleitung erfolgte durch das Ingenieurbüro Emch+Berger WSB AG.

5. *Weiteres Vorgehen*

Nach der Genehmigung des revidierten Reglements durch den Einwohnerrat Kriens und den Regierungsrat Luzern werden bei allen Liegenschaften in Kriens die Versiegelungsgrade bestimmt. Den Grundeigentümern werden die Grundbuchplanausschnitte mit den versiegelten Flächen zur Vernehmlassung zugestellt. Anschliessend werden die definitiven Tarifzonen berechnet und den Liegenschaften zugeteilt.



Im weiteren wird im Kriens Info im Detail über das revidierte Siedlungsentwässerungsreglement und deren Auswirkungen auf die Eigentümer informiert.

6. *Ergänzungen aus der 1. Lesung im Einwohnerrat*

Art. 3 Aufgabe der Gemeinde

Folgender neuer Absatz wurde eingefügt um die Aufgabe der Gemeinde genau zu definieren:

² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

Art. 33 Kontrollinstanz

Der Artikel wurde geändert. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft definiert.

Die Gemeinde bestimmt eine ~~interne und externe~~ Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 42 Abs 3 lit. b Tarifzonen (Ergänzung Hochstammbäume)

Der Gemeinderat wurde beauftragt zu klären, ob bei den Tarifzonen auch Hochstammbäume berücksichtigt werden könnten.

Jede Pflanze trägt positiv zum Wasserhaushalt bei, so auch die Hochstämme. Tatsache ist aber, dass bei grossen Regenereignissen die Bäume das Wasser nicht mehr zurückhalten können. Schlussendlich geben diese Regenereignisse die Dimension der Kanalisationsleitungen vor. Bei der hydraulischen Berechnung müssen deshalb von Bäumen beschirmte Asphaltflächen als versiegelt berücksichtigt werden. Das heisst, ist der Boden unter dem Baum unversiegelt, kommt diese Fläche sowieso nicht zum Tragen, ist er versiegelt dann schon. Wollte man diesen Vorschlag berücksichtigen, so müssten alle Hochstämme aufgenommen werden, die abgeschirmte versiegelte Fläche ermittelt und beim Wachstum oder beim Entfernen der Bäume angepasst werden. Die Umsetzung wäre sehr aufwendig und nicht sichergestellt. Der Gemeinderat rät unbedingt davon ab.

Art. 46 Abs. 2 Betriebsgebühr / Überprüfungsrhythmus

² *Sie wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.*

Es geht hier darum, die Anlagebuchhaltung zu aktualisieren (berücksichtigen der neu erstellten Kanäle etc.). Zusätzlich müssen die aktuellen Zahlen aus der Buchhaltung der Gemeinde berücksichtigt werden. Die Wassermengen und die gewichteten Flächen sind aus der jährlichen Rechnungsstellung bereits bekannt und benötigen keinen Aufwand. Somit kann diese Überprüfung recht einfach erfolgen und sollte deshalb mind. alle 5 Jahre vorgenommen werden. Es gibt zugleich eine Kontrolle der Gebührenberechnung, welche auf Modellen beruht. Der Gemeinderat beantragt, den Überprüfungsrhythmus alle 5 Jahre zu belassen.

Art. 46 Abs. 6 Betriebsgebühr / Ergänzung Landwirtschaft

Im Art. 46 Abs.6 werden Landwirtschaftsbetriebe und die Mengenabschätzung ergänzt.

⁶ *Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, **Landwirtschaftsbetriebe**, etc.), ist dieser Teil separat zu messen **oder abzuschätzen** und eine Reduktion zu gewährleisten.*

Art. 51 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Der Verweis auf Art. 36 Abs. 5 ist richtig. Der Inhalt muss jedoch wie folgt ergänzt werden:

⁵ Die Gemeinde erstellt ein Konzept über den koordinierten Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung *und setzt dieses um.*

7. Zusammenfassung

Das 15-jährige Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens ist nicht verursachergerecht und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Gewässerschutzbestimmungen. Die Grundlage, das Musterreglement des Kantons Luzern, wurde den örtlichen Gegebenheiten von Kriens angepasst und liegt nun zur Genehmigung vor.

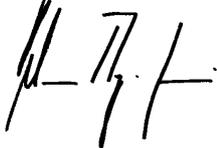
Der Gemeinderat empfiehlt dem Einwohnerrat ebenfalls das neue Reglement anzunehmen.

8. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, gestützt auf die obgenannten Ausführungen, das vorliegende revidierte Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens festzusetzen.

Berichterstattung durch Gemeindeammann Matthias Senn.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 149/2010

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 149/2010 des Gemeinderates Kriens vom 18. August 2010

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

betreffend

***Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes
der Gemeinde Kriens***

beschliesst:

1. Das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens gemäss Beilage wird erlassen.
2. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern.
3. Ziffer 1 dieses Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 30. September 2010

Einwohnerrat Kriens

Martin Heiz
Präsident

Guido Solari
Schreiber